

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Dechant FDP**
vom 02.12.2010

Berichterstattung über Umgang mit „Tetra-Masten“ in Bayern

Immer wieder erreichen mich Anfragen besorgter Bürgerinnen und Bürger zum Thema „Tetra-Masten“ und den damit verbundenen Sorgen um Gesundheit, Natur und Umweltschutz. Oft wird angeführt, dass die niederländischen Feuerwehren bereits wieder aus diesem System aussteigen wollen und die englische Polizei Klagen gegen diese Masten einreichen möchte.

Daher frage ich die Staatsregierung:

1. Wie gestaltet sich hierzu die Sachlage in Bayern?
2. Kann die Staatsregierung zum Thema „Tetra-Masten“ allgemeine Fakten an die Hand geben?
3. Gibt es Studien und Ergebnisse zu den Bereichen Gesundheit, Natur und Umweltschutz? Wenn ja, welche Ergebnisse wurden dabei festgestellt?
4. Wie kann man der Bevölkerung ihre Ängste nehmen?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**
vom 20.01.2011

Zu 1.:

Hintergründe und Ziele des Projekts BOS-Digitalfunk

Die bundes- und damit auch bayernweite Einführung des Digitalfunks für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) dient allein dem Schutz und der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger. Sie verfolgt keinerlei kommerzielle Interessen.

Das Digitalfunknetz muss bei allen Einsätzen aller BOS in Bayern ausfallsicher und zuverlässig funktionieren, insbesondere bei medizinischen Notfällen (z. B. Herzinfarkt), Verkehrsunfällen, Katastropheneignissen, Großschadenslagen sowie der präventiven und repressiven Kriminalitätsbekämpfung. Es hat für die auch weiterhin erfolgreiche

Aufgabenerledigung der Einsatzkräfte von Feuerwehren, Katastrophenschutzbehörden, Hilfsorganisationen, Rettungsdienst, Technischem Hilfswerk, Zollbehörden sowie den Polizeien von Bund und Ländern eine zentrale Bedeutung für deren Einsatzerfolg. Nicht zuletzt dienen zuverlässige Kommunikationsmittel auch dem (Eigen-)Schutz der ca. 450.000 haupt- und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in Bayern in besonderen Gefahrensituationen.

Die zunehmend störanfälligen und nicht mehr zukunftstauglichen analogen Funknetze der BOS werden mit dem Projekt BOS-Digitalfunk durch ein gemeinsames, deutschlandweites digitales Einsatzfunknetz abgelöst. Dazu werden in Bayern ca. 950 Standorte für Basisstationen benötigt. Nach Einführung des Digitalfunks werden im Gegenzug bayernweit rund 3.500 entbehrlich gewordene Analogfunkanlagen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Wasser- und Bergwacht sowie THW sukzessive abgebaut.

Bund und Länder haben sich vor Jahren gemeinsam für die Einführung der TETRA (Terrestrial Trunked Radio)-Technologie entschieden. Hierbei handelt es sich um ein international standardisiertes, digitales Bündelfunk-System zur Sprach- und Datenübertragung für geschlossene Benutzergruppen. Weltweit sind über 2.200 TETRA-Systeme in mehr als 100 Staaten¹ im Einsatz, u. a. in zahlreichen EU-Staaten. TETRA wird in Deutschland bereits jetzt für den Betriebsfunk (u. a. von Verkehrs- und Energieversorgungsunternehmen) genutzt. Grundlage für den Aufbau des BOS-Digitalfunk-Netzes in Bayern sind u. a. der Ministerratsbeschluss vom 2. September 2003 und die Haushaltsermächtigung des Bayerischen Landtags vom 14. April 2009².

Rahmenbedingungen Netzaufbau

Die bundesweite Koordinierung von Planung, Netzaufbau und Betrieb des bundesweiten Digitalfunknetzes obliegt der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) in Berlin. Die Länder sind für die Bereitstellung und das Management der Standorte verantwortlich.

Das vorrangige Ziel beim Aufbau des BOS-Digitalfunknetzes besteht darin, eine möglichst optimale Funkabdeckung mit einer geringen Anzahl an Basisstationen zu erreichen. Im Gegensatz zu den Netzen der kommerziellen Mobilfunk-

¹ Quelle: www.tetramou.com, Stand Ende 2009.

² Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaats Bayern für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Haushaltsgesetz – HG – 2009/2010) vom 14. April 2009.

betreiber muss das neue Kommunikationsnetz von Beginn an flächendeckend in ausreichender Funkversorgungsgüte vorhanden sein. Der neue Einsatzfunk muss aus einsatztaktischen Gründen zeitnah die gesamte Bevölkerung versorgen, nicht nur einzelne Vertragskunden wie z. B. bei den Mobilfunkunternehmen. Ein Mitführen unterschiedlicher Funkgeräte durch die Einsatzkräfte und die daraus resultierende Doppelbelastung für alle BOS-Leitstellen muss dabei so kurz wie möglich gehalten werden.

Generelles Vorgehen Netzaufbau

Beim Aufbau des Digitalfunknetzes versuchen wir, bereits bestehende Antennenstandorte, z. B. von Polizei, Feuerwehr oder Landesbehörden, sowie bestehende Funkmasten von Rundfunk- oder Mobilfunkbetreibern zu nutzen. Zum Teil müssen aber auch neue Standorte errichtet werden. Denn dort wo Einsatz- oder Unfallschwerpunkte sind, muss zum Schutz der Bürger auch die beste Funkversorgung gewährleistet sein. Dies kann dazu führen, dass z. B. auch in der Nähe von Wohnsiedlungen BOS-Standorte eingerichtet werden müssen. Gleichzeitig müssen für Polizei und Rettungskräfte auch Gebiete versorgt werden, die für die kommerziellen Mobilfunkbetreiber uninteressant sind, wie beispielsweise Straßen als Unfallschwerpunkte von Auto- und Motorradfahrten, alpine Regionen für die Berg/Höhenrettung, Seen etc. Damit werden z. T. auch BOS-Standorte an touristisch attraktiven Orten notwendig. Generell bedeutet das für den Aufbau des BOS-Digitalfunknetzes, dass ein Standort zur Erfüllung der einsatztaktischen Anforderungen geeignet sein muss und daher im konkreten Einzelfall auch in der Nähe bebauten Gebietes bzw. an touristisch attraktiven Orten liegen kann.

Wir gehen derzeit davon aus, dass die Standortakquise- und gewinnung in ganz Bayern Mitte 2011 weitgehend abgeschlossen ist. Danach beginnt die Phase der baulichen Erüchtigung der Standorte. Flächendeckend wird die für den BOS-Digitalfunk erforderliche Infrastruktur in großen Teilen bis Ende 2012 aufgebaut und mit Technik versehen – „installiert“ – sein. Danach beginnt Schritt für Schritt die bayernweite Inbetriebnahme des Digitalfunks. Dafür werden die einzelnen Infrastrukturkomponenten wie z. B. Basisstationen und Vermittlungsstellen zunächst getestet, justiert und anschließend sukzessive zusammengeschaltet, d. h. „integriert“.

Standortgewinnung und Unterrichtung der betroffenen Gemeinden/Anwohner

Die Kommunen wurden, beginnend im November 2008, mit Schreiben des Bayerischen StMI über den Verfahrensablauf der Standortgewinnung informiert. Seither wurden weitere schriftliche Informationen über die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden gesteuert, zuletzt Anfang April 2010 mit der nochmaligen ausführlichen Bekanntgabe des Prozessablaufs.

Generell folgt der Prozess der Standortgewinnung einem festgelegten Auswahlverfahren mit dem Ziel, den funkplanerisch, einsatztaktisch, technisch und wirtschaftlich am besten geeigneten Standort zu finden. Mögliche Standortalternativen werden gemeinsam mit verantwortlichen

regionalen Vertretern (BOS, Landratsamt etc.) in einem mehrstufigen Prozess ermittelt, in den auch die Kommunen eingebunden sind, wenn auf ihrem Gemeindegebiet ein Standort benötigt wird. Die infrage kommenden Örtlichkeiten für Basisstationen stehen aufgrund der Erforderlichkeit einer weitgehend lückenlosen Versorgung in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis und beschränken vor Ort, anders als bei Mobilfunkbetreibern, die Möglichkeiten einer freien Standortwahl. Die Realisierung vorvertraglich gesicherter Standorte ist aufgrund des komplexen Zusammenspiels und der Auswahlprozesse daher außerordentlich wichtig.

Wir haben in den vergangenen Monaten häufiger Klagen gehört, dass die bisherige Vertraulichkeit bei der Einführung des BOS-Digitalfunks einer bürgernahen Verwaltung zuwiderläuft. Daher haben wir bereits vor Monaten dieses Verfahren den Bedürfnissen der Kommunen angepasst. So können Ortsangaben zu einzelnen konkreten Standorten von Basisstationen innerhalb des Gemeindegebietes öffentlich behandelt werden. Auskünfte zu Gebieten eines Landkreises, in denen Standorte gesucht werden sollen (Suchkreismittelpunkte), können ebenfalls öffentlich erteilt werden, allerdings ohne konkrete Ortsangaben.

Errichtung von BOS-Digitalfunkstandorten durch bayerrische Baubehörden

Ein Mobilfunkmast unterliegt als bauliche Anlage (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 BayBO) der Bayer. Bauordnung und bedarf bei einer Höhe von mehr als 10 m (inkl. Antenne) grundsätzlich einer Baugenehmigung (Art. 55 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayBO).

Wenn die Leitung der Entwurfsplanung und die Bauüberwachung der Baudienststelle eines Landes übertragen wurde (in Bayern dem jeweils zuständigen Staatlichen Bauamt), entfällt die reguläre Baugenehmigungspflicht (Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Stattdessen bedürfen solche Bauvorhaben der Zustimmung der jeweiligen Regierung, wobei auch diese Zustimmung entfällt, wenn

1. die Gemeinde nicht widerspricht und
2. die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen (Art. 73 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBO).

Die Zustimmung der Regierung ist also immer dann erforderlich, wenn die Gemeinde widerspricht und/oder die Nachbarn nicht zustimmen. Im Zustimmungsverfahren richtet sich die Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB. Das Einvernehmen darf nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen versagt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Wird es aus anderen als bauplanungsrechtlichen Gründen versagt, so ist dies rechtswidrig. Hinsichtlich der Nachbarn hat die Regierung zu prüfen, ob durch die Zulassung des Vorhabens öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Rechte verletzt werden.

Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit:

Mobilfunkstationen für den digitalen Behördenfunk im Außenbereich sind dann als privilegierte Vorhaben im Sinn von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB einzustufen, wenn der konkrete Standort zur Netzabdeckung erforderlich ist.

Privilegierte Vorhaben sind gemäß § 35 Abs. 1 zulässig,

wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist. Ob dies bei einem konkreten Standort der Fall ist, muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Zum einen reicht die bloße Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs nicht aus, um die Unzulässigkeit eines privilegierten Vorhabens zu begründen. Zum anderen wird für Anlagen des digitalen Behördenfunks nichts anderes zu gelten haben als für Mobilfunksendeanlagen: der genannte Belang ist jedenfalls dann nicht berührt, wenn die Anlagen die durch die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgelegten Grenzwerte einhalten oder unterschreiten. Hierzu kann festgehalten werden, dass die Anlagen für den digitalen Behördenfunk die gesetzlichen Grenzwerte bei Weitem unterschreiten.

Informationsbekanntgabe – Sicherheit des Funknetzes

Die Funktionsfähigkeit des BOS-Digitalfunknetzes ist für die staatliche Krisenreaktionsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder von existenzieller Bedeutung. Das BOS-Digitalfunknetz ist ein Sicherheitsnetz zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Einsatzkräfte und unterliegt besonderen Sicherheitsanforderungen.

Die hohen Anforderungen an Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Komponenten sowie der zu übertragenden Daten erfordern Maßnahmen zum Schutz des Netzes, um z. B. Sachbeschädigungen, Vandalismus und Sabotage zu verhindern. Die zugrunde liegenden Schutzkonzepte erfordern neben baulichen Sicherungsmaßnahmen und der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an der Systemtechnik arbeiten müssen, auch eine Einschränkung der Informationsbekanntgabe in Zusammenhang mit Standortgewinnung, Netzerrichtung und -betrieb. 100%igen Schutz kann es nicht geben. Trotzdem können nicht alle Details an die Öffentlichkeit weitergegeben werden, sonst hätten Straftäter und Saboteure leichtes Spiel.

Zunächst existierten daher strenge Vorgaben der BDBOS hinsichtlich der Bekanntgabe von Planungs-, System- und Betriebsdaten. Diese Vorgaben galten uneingeschränkt auch für die vom Freistaat mit dem gesamtverantwortlichen Standortmanagement beauftragten Firmen. Diesen drohten im Falle der Nichteinhaltung der Vorgaben des Bundes hohe Vertragsstrafen. Wir haben die den bundesweiten Vorgaben für dieses Sicherheitsnetz geschuldete, restriktive Informationspolitik Ende 2009 bereits entsprechend der Informationsbedürfnisse vor Ort gelockert.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Kommunen u. a. Standorte, die in ihrem Gebiet geplant bzw. errichtet werden sollen, öffentlich, z. B. im Rahmen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats, behandeln können. Im Rahmen von nichtöffentlichen Bürgermeisterdienstbesprechungen können auch die konkreten Standorte auf Landkreisebene besprochen werden, um die Transparenz des Standortgewinnungsprozesses gegenüber den verantwortlichen Bürgermeisterinnen und

Bürgermeistern eines Landkreises ausreichend zu gewährleisten. Eine darüber hinausgehende Informationsbekanntgabe über das Landkreisgebiet hinaus oder eine umfassende Beteiligung weiterer Gruppen ist aus Sicherheitsgründen, insbesondere der Verschlusssacheneinstufung von digitalfunknetzbezogenen Strukturinformationen, nicht möglich.

Zu 2.:

Jeder BOS-Standort mit TETRA-Technik darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Einhaltung der Grenzwerte der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) im Rahmen eines Standortbescheinigungsverfahrens bestätigt hat. In diesem Verfahren werden die einwirkenden Felder aller vorhandenen Sender an einem Standort berücksichtigt und festgelegt, welche Sicherheitsabstände zu Bereichen einzuhalten sind, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten können. Bei jeder Änderung von funktechnischen Parametern an der Basisstation ist die BDBOS verpflichtet, den Standort von der BNetzA erneut prüfen zu lassen (§ 12 BEMFV). Darüber hinaus kontrolliert die Bundesnetzagentur auch unangekündigt, ob die Voraussetzungen der Standortbescheinigungen eingehalten werden.

Die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grenzwerte durch Sendeanlagen des neuen digitalen Einsatzfunks ist damit uneingeschränkt gewährleistet. Zum Vorgehen der Standortgewinnung sowie der Errichtung von BOS-Digitalfunkstandorten durch Bayerische Baubehörden vgl. Frage 1.

Zu 3.:

Die biologischen Wirkungen elektromagnetischer Felder werden seit mehr als fünfzig Jahren in einer Vielzahl von experimentellen (Labor) und epidemiologischen (bevölkerungsbezogenen Feldstudien) Forschungsarbeiten wissenschaftlich untersucht. Seit Einführung des digitalen Mobilfunks Anfang der 90er-Jahre wurden die Forschungsaktivitäten bezüglich möglicher Gesundheitseffekte noch verstärkt.

Relevant für die Bewertung der Frage möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks ist allein die wissenschaftliche Bewertung des Sachverhalts unter Hinzuziehung aller verfügbaren wissenschaftlichen Informationen. Alle wissenschaftlichen Bewertungen der Forschung bestätigen, dass die internationale durch die Weltgesundheitsorganisation und die Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) empfohlenen Grenzwerte, auf denen auch die deutschen Grenzwerte basieren, einen ausreichenden Gesundheitsschutz bieten. Das TETRA-System gilt als gesundheitlich unbedenklich.

Die Ergebnisse der hierzu geführten nationalen und internationalen Forschungen werden durch mehrfache Gutachten vollauf bestätigt (siehe z. B. aktuelles Immissionsgutachten des Umweltinstituts München e.V., Herr Dipl.-Ing. Hans Ulrich-Raithel für die Stadt Kempten vom 19.11.2010; http://www.kempten.de/de/media/101119_BOS_Immissionsprognosen.pdf). Kommunen ist es auch weiterhin freigestellt, eigene Immissionsprognosen in Auftrag zu geben.

Hinzu kommt, dass die gesetzlich festgelegten Grenzwerte keine Gesundheitsgrenzwerte, sondern Vorsorgewerte sind. Der Grenzwert liegt dabei um einen Sicherheitsfaktor 50, und damit sehr weit unterhalb des Schwellenwerts, bei dem Wirkungen durch Erwärmung des Körpergewebes überhaupt nachgewiesen werden könnten. Die derzeit gültigen Grenzwerte gewährleisten einen ausreichenden Schutz bei Mensch und Tier.

Wir wissen jedoch, dass es unabhängig von dem aktuellen Stand der Wissenschaft in unserer Bevölkerung Bedenken und auch Verunsicherung hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen von Funkanlagen gibt. Diese Sorgen nehmen wir auf Bundes- und Landesebene sehr ernst.

Die im StMI für die BOS-Digitalfunkeinführung zuständige Projektgruppe DigiNet hat daher unabhängig von dem o. g. gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft eine externe Fachfirma beauftragt, die auf Basis der im BOS-Funk verwendeten System- und Antennentechnik eine allgemeingültige Berechnung der elektromagnetischen Feldauswirkungen durch BOS-Funkanlagen durchgeführt hat. Dabei haben wir bewusst den Vollausbau einer BOS-Basisstation mit vier Sendeanlagen (wie sie nur in Flächen mit hohem Funkverkehrsaufkommen, z. B. in Großstädten oder Ballungsräumen, Verwendung finden) zugrunde gelegt. In ländlichem Gebiet werden Basisstationen mit zwei Sendern errichtet. Zusätzlich geht die Berechnung davon aus, dass alle vier Sendeanlagen gleichzeitig in Betrieb sind (wie dies nur bei extrem hohem Funkverkehrsaufkommen, z. B. bei Großlagen, zu erwarten ist). Selbst bei diesem lediglich angenommenen Maximal-Szenario beträgt die durch den BOS-Funk verursachte, elektromagnetische Feldauswirkung in einer Entfernung von z. B. 300 m 0,15 V/m (im Vergleich dazu der in der BRD gültige Grenzwert: 27,5 V/m). Dieser Wert gilt bei ungehinderter Ausbreitung der Funkwellen (Freifeld) und wird durch Bebauung weiter abgeschwächt.

Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) haben auf Bundesebene eine Zusammenarbeit über Fragen der gesundheitlichen Verträglichkeit des BOS-Digitalfunks vereinbart, um die bereits vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse weiter zu vertiefen. Anfang 2010 wurden zwei Studien in Auftrag gegeben, die den Einfluss der TETRA-Endgeräte bei den Nutzerinnen und Nutzern näher erforschen sollen. Die Studien laufen drei bzw. vier Jahre. Das BfS koordiniert diese beiden Forschungsvorhaben.

Auch die Untersuchung der Projektgruppe DigiNet bestätigt die Ergebnisse aller bisher zum BOS-Digitalfunk erstellten Gutachten: Die rechtsverbindlich gültigen Grenzwerte werden regelmäßig weit unterschritten.

Zum Sachstand in den Niederlanden (Quelle: BDBOS, 04.11.10)

Das Thema Nutzung des Digitalfunks durch die Feuerwehren ist in den Niederlanden derzeit ein in den Medien präsent Thema. Nach den uns vorliegenden Informationen kritisieren die niederländischen Feuerwehren, dass es bei der Nutzung des Digitalfunks im Direktmodus (vergleichbar Walkie-Talkies, aber deutlich leistungsfähiger und flexibler in der Anwendung) kein erkennbares Warnsignal gäbe, bevor die Feldstärke eines Geräts so gering wird, dass die Direktverbindung zwischen den Geräten unterbrochen werden kann. Kritisiert wird hier der Umstand, dass im Analogfunk durch stärker werdendes Rauschen erkennbar wäre, wenn die Direktverbindung zu einem anderen Gerät abbrechen drohe. Im Digitalfunk ist die Sprachqualität im Direktmodus jederzeit perfekt; wird jedoch die Feldstärke zu gering, reißt die Verbindung – derzeit ohne Vorwarnung – ab.

Um hier rasche Abhilfe zu leisten, wird derzeit geprüft, den TETRA-Standard dahingehend zu erweitern, dass ein Warnsignal im Direktmodus erkennen lässt, wenn die Feldstärke zu niedrig wird. Die hierzu erforderlichen Entwicklungen werden derzeit unter Beteiligung des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) geprüft.

Zum Sachstand in England

Zur Thematik angeblicher Klagen in England liegen uns bisher keine Informationen vor. Bei den ebenfalls häufig erwähnten Studien der Autoren Andy Davidson und Dr. Gerard Hyland handelt es sich nach unseren Informationen um selektive Fallbeispiele, bei denen körperliche Symptome mit elektromagnetischen Feldern in Beziehung gesetzt werden, ohne dass ein kausaler Zusammenhang wissenschaftlich belegt werden kann. Wir wissen jedoch, dass in Großbritannien derzeit eine wissenschaftlich fundierte Langzeitstudie bei der Polizei läuft, in der eine hohe Anzahl von TETRA-Nutzern über mehrere Jahre einem „Gesundheits-Monitoring“ unterzogen werden (<http://www.police-health.org.uk/>). Solche Langzeitstudien mit einer hohen Anzahl von Probanden können gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse liefern. Die Studie ist bis zum Jahr 2018 angelegt.

Zu 4.:

Wir befinden uns in einem Spannungsfeld zwischen einerseits den Vorbehalten von Teilen der Bevölkerung gegenüber Mobilfunkstandorten (gesundheitliche Auswirkungen, Wertverlust von Immobilien, touristische Einbußen), gepaart mit einer Verunsicherung durch Aktivitäten gut vernetzter Mobilfunkgegner, und andererseits der Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der Bürger in der Kommune (schnelle Versorgung bei Notfällen, Erhaltung und Verbesserung der Arbeitsfähigkeit von Feuerwehren und Rettungsdiensten, Verbesserung von Prävention und Kriminalitätsbekämpfung durch die Polizei).

Der Freistaat Bayern unterstützt die Vertreter der Kommunen durch die Teilnahme z. B. an Gemeinderatssitzungen, Bürgermeisterdienstbesprechungen, die Beantwortung von gesundheitlichen Fragen und von Fragen zu konkreten Standorten sowie die Bereitstellung von Informationsbroschüren.

Wir haben zudem bereits an einer Vielzahl von Bürgerinformationsveranstaltungen teilgenommen und prüfen derzeit, mit welchen zusätzlichen bzw. alternativen Maßnahmen die Vorteile des BOS-Digitalfunks und seine gesundheitliche Unbedenklichkeit noch besser dargestellt werden können.

Schlussbemerkung

Sämtliche Maßnahmen, die der Freistaat Bayern in Bezug auf die Errichtung der Infrastruktur für den BOS-Digitalfunk

durchführt, stehen in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Eine schnelle und planmäßige Einführung des digitalen Behördenfunks ist zwingende Voraussetzung, auch künftig die medizinische Notfallversorgung und die Sicherheit der Bevölkerung zuverlässig zu gewährleisten. Von daher besteht zur schnellstmöglichen Einführung des neuen digitalen Einsatzfunks keine Alternative.